

thyssenkrupp – Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen (AEB IT)

I. Definitionen

Die in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe haben die nachfolgend oder an anderer Stelle in diesen AEB IT vorgesehene Bedeutung:

Dokumentation meint die technische Beschreibung der SOFTWARE/Hardware (z.B. Prozess- und Schnittstellenbeschreibungen) und Hilfestellungen zur Anwendung (z.B. Benutzerhandbuch und sonstige Nutzerhinweise und Anleitungen) unabhängig von der Form ihrer Verkörperung (z.B. in Papierform oder Online-Hilfen). Die DOKUMENTATION muss in englischer Sprache und - soweit sie sich an Endanwender richtet - zusätzlich in der Landessprache der Endanwender verfasst und für den bestimmungsgemäßen USER ohne weiteres nachvollziehbar sein und diesen in die Lage versetzen, die Lieferungen/Leistungen wie vereinbart zu nutzen.

Geschäftszeiten bezeichnen ohne ausdrücklich abweichende Regelung in der Bestellung den Zeitraum zwischen 08:00 und 18:00 Uhr (in der Zeitzone am Sitz des KUNDEN) an WERKTAGEN.

Kunde ist die bestellende thyssenkrupp-Gesellschaft.

Rechte des geistigen Eigentums sind, ungeachtet einer Eintragung, jegliche Urheberrechte, Patente (einschließlich aller ausländischen Entsprechungen), Gebrauchsmuster, Marken, Designs, Rechte an Datenbanken, Halbleiterschutzrechte, Know-how sowie alle vergleichbaren ähnlichen Rechte gleich in welcher Rechtsordnung. Ebenfalls erfasst sind alle nationalen und internationalen Anmeldungen, Teilanmeldungen, Fortführungen, Teilfortführungen, Wiedererteilungen, Nachprüfungen, bei Patenten Patentverlängerungen oder entsprechende Anträge.

Schadcode ist Software, die Funktionen auslöst, die unerwünscht oder zerstörerisch sind oder sein können in Bezug auf andere Software, Hardware, Netzwerke, Gegenstände, Leistungen, Leistungsergebnisse, Prozesse oder Daten. Hierzu gehören insbesondere Viren, Würmer, trojanische Pferde und Spyware.

Schriftlich, Schriftform meint Papierform mit eigenhändiger Namensunterschrift. Das Schriftformerfordernis wird auch dadurch gewährt, dass die Parteien ihre Unterschriften wenigstens im Wege der elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 3 Nr. 10 der Europäischen eIDAS Verordnung leisten; z.B. DocuSign. Telekommunikative Übermittlungen, wie etwa E-Mails oder Fax genügen nicht der Schriftform im Sinne dieses Vertrages.

Software bezieht sich auf die vom SERVICE PROVIDER geschuldete Software (ggf. in der auf die Bedürfnisse des KUNDEN angepassten Form).

Softwaredaten bezieht sich auf alle Daten, die in einem SOFTWARESERVICE oder in der SOFTWARE gespeichert, verarbeitet oder im Rahmen ihrer Nutzung durch oder für den KUNDEN bzw. die USER erzeugt werden.

Softwareservice bezeichnet SOFTWARE, deren Nutzung über einen Onlinezugang angeboten wird (z.B. Software as a Service).

Standardsoftware ist Software, die für eine Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell für den KUNDEN entwickelt wurde inklusive von Anpassungen der Standardsoftware auf die Bedürfnisse des KUNDEN durch (modulare) Konfiguration, Modularisierung und/oder Parametrisierung nicht jedoch durch Programmierung neuen Softwarecodes.

Textform meint eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, in der die Person des Erklärenden genannt und deren Abschluss kenntlich gemacht ist. Beispiele: E-Mail, Fax.

thyssenkrupp-Gruppe bezieht sich auf die thyssenkrupp AG und alle mit ihr verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) oder vergleichbarer Regelungen anderer Rechtsordnungen.

User sind, ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung in der Bestellung, Mitarbeiter (Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter) und/oder Endgeräte (z.B. Server, Clients, Cores) der thyssenkrupp-GRUPPE und Dritter, die die Lieferungen/Leistungen des SERVICE PROVIDERS für ein Unternehmen der thyssenkrupp-GRUPPE zum vertragsgemäßen Gebrauch verwenden.

Vertrauliche Information(en) umfasst sämtliche öffentlich nicht bekannten Informationen über den KUNDEN oder Unternehmen der thyssenkrupp-GRUPPE, deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur oder aus ihrer Behandlung im Einzelfall ergibt (z.B. durch eine verschlossene Verwahrung; Verschlüsselung; Beschränkung des zugangsberechtigten Personenkreises) unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als „intern/vertraulich/streng vertraulich“ bezeichnet bzw. gekennzeichnet werden und unabhängig von ihrer Verkörperung (z.B. mündlich, in Papierform oder elektronisch) oder ob sie mit nicht vertraulichen Informationen verbunden sind. Alle SOFTWAREDATEN sind vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrages. Nicht erfasst sind Informationen, sobald und soweit diese (a) vor Offenbarung durch den KUNDEN bereits öffentlich waren oder (b) später öffentlich werden, ohne dass der SERVICE PROVIDER hierfür verantwortlich ist oder (c) dem SERVICE PROVIDER von einem dazu berechtigten Dritten rechtmäßig ohne Auflegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden bzw. später zugänglich gemacht werden oder (d) unabhängig vom SERVICE PROVIDER ohne Nutzung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN entwickelt wurden. Sollte der SERVICE PROVIDER sich auf einen der vorgenannten Umstände berufen, trägt er dafür die Beweislast.

Werktag meint ohne ausdrücklich abweichende Regelung in der Bestellung alle Tage von Montag bis Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des KUNDEN.

Zugangssoftware bezieht sich auf Software, die erforderlich ist, um ganz oder teilweise Zugang zu einem SOFTWARESERVICE zu erhalten.

II. Vertragsschluss, Vertragsgrundlage und Rangfolge

- Der Vertrag kommt mit der Bestellung des KUNDEN zustande (Annahmeerklärung). Die Bestellung muss mit einem ERP-System (z.B. SAP, Oracle) erzeugt worden sein und entweder SCHRIFTLICH oder in TEXTFORM durch eine Person übermittelt werden, die die Rolle des Einkaufs wahrnimmt.
- Sofern die SERVICE hinsichtlich der Vergütung eine Höchstsumme ausweist, kommt ihr Rahmenvertraglicher Charakter zu. In diesem Fall ist der KUNDE dazu berechtigt, bis zu dieser Höchstsumme sukzessive Lieferungen und Leistungen unter der Bestellung zu beauftragen (Einzelauftrag). Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen werden nur im Umfang der unter der Bestellung getätigten Einzelaufträge/Abrufe begründet. Einzelaufträge/Abrufe sind nur wirksam, wenn sie durch die in der Bestellung bezeichnete verantwortliche Stelle wenigstens in TEXTFORM und mit Bezug auf die Bestellung erfolgen.
- Es gelten ausschließlich diese AEB IT sowie die in der Bestellung des KUNDEN explizit genannten Bedingungen. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sofern in der Bestellung andere Allgemeine Geschäftsbedingungen als diese AEB IT genannt werden, werden diese nur insoweit in die Bestellung einbezogen, als sie die Leistungen des SERVICE PROVIDERS beschreiben (z.B. Leistungen im Rahmen der Wartung bzw. Bereitstellung von SOFTWARE, insbesondere Definition der Service-Level, Fehlerklassen, Reaktionszeiten, Prozess bei Störungsmeldungen). Im Hinblick auf Nutzungsrechte/Lizenzen gilt Ziffer IX Nr. 3. Im Übrigen finden andere Allgemeine Geschäftsbedingungen keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der SERVICE PROVIDER in einer Auftragsbestätigung, Bestellung, Bestellannahme oder sonst auf solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und der KUNDE diesen nicht widerspricht.
- In der ERP-Bestellung des KUNDEN können nur insoweit Abweichungen von diesen AEB IT zu Lasten des KUNDEN vereinbart werden, wie in der Bestellung auf die Klausel der AEB IT, von der abgewichen werden soll, ausdrücklich Bezug genommen wird. In diesem Fall erlangt die abweichende Regelung Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung in diesen AEB IT. Im Übrigen haben die in einer Bestellung genannten Dokumente im Fall von Widersprüchen folgende Rangfolge:
 - AEB IT (dieses Dokument)
 - Text der ERP-Bestellung des KUNDEN
 - Anlagen und Anhänge zu der Bestellung, wobei die konkretere Regelung Vorrang hat
 - Einzelauftrag unter einer Bestellung

- In der Bestellung des KUNDEN explizit genannte andere Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben in jedem Fall unberührt.
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen wenigstens derselben Form wie die Bestellung.
 - Vom SERVICE PROVIDER im Geschäftsverkehr mit dem KUNDEN verwendete Unterlagen müssen mindestens aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie UST-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).
 - Bezugnahmen auf Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen oder andere Rechtsvorschriften sind als Bezugnahme auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

III. Allgemeines zur Leistungserbringung

- Der SERVICE PROVIDER ist dafür verantwortlich, die für die Erstellung und Überlassung der Lieferungen/Leistungen notwendigen und geeigneten sachlichen und personellen Ressourcen auf eigene Kosten zu beschaffen und bereitzustellen.
- Der SERVICE PROVIDER verpflichtet sich zur Einhaltung des **thyssenkrupp Supplier Code of Conduct** und wird seine Subunternehmer entsprechend verpflichten.
- Soweit der SERVICE PROVIDER nicht nur die bloße Lieferung/Bereitstellung von Standardprodukten (ohne jegliche Anpassungen) schuldet, gilt ohne ausdrücklich abweichende Regelung in der Bestellung:
 - Der KUNDE und der SERVICE PROVIDER benennen jeweils einen zentralen Ansprechpartner für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungserbringung und aller damit in Zusammenhang stehender Angelegenheiten. Alle während der Leistungserbringung erforderlichen Erklärungen und fachlichen Anweisungen hinsichtlich der zu erbringenden Lieferungen/Leistungen sind von dem Ansprechpartner der einen Partei an den Ansprechpartner der anderen Partei zu richten. Jede Partei wird die andere Partei unverzüglich über etwaige Änderungen in der Person des Ansprechpartners informieren.
 - Soweit der SERVICE PROVIDER zu Beginn oder im Laufe der Leistungserbringung Lücken oder Widersprüche in den Anforderungen des KUNDEN feststellt oder sich eine Anforderung des KUNDEN als technisch oder wirtschaftlich nicht bzw. nicht sinnvoll umsetzbar herausstellt, wird er das dem KUNDEN unverzüglich anzeigen und Korrekturen bzw. technisch und wirtschaftlich umsetzbare Alternativen vorschlagen.
 - Der SERVICE PROVIDER verpflichtet sich zur Einhaltung der **thyssenkrupp Fremdunternehmerbedingungen** und wird seine Subunternehmer entsprechend verpflichten.

IV. Lieferungs-/Leistungsumfang

- Die vom SERVICE PROVIDER zu erbringenden Lieferungen bzw. Leistungen werden in der Bestellung und ihren Anlagen beschrieben.
- SOFTWARE ist im kompilierten Code (d.h. Code, der in der Soft-/Hardwareumgebung, in der die SOFTWARE betrieben werden soll, ausführbar ist) auf einem marktüblichen Datenträger zu liefern oder zum Download bereitzustellen. Soweit der SERVICE PROVIDER individuell für den KUNDEN Änderungen oder Ergänzungen am Quellcode von STANDARDSOFTWARE vornimmt, die technisch vom Standard trennbar sind, sind diese Änderungen/Ergänzungen zusätzlich im Quellcode zu liefern.
- Zum Liefer-/Leistungsumfang von SOFTWARE gehören alle für ihre vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Materialien (z.B. DOKUMENTATION, Lizenzschlüssel, Installationsquellen, Zugangsdaten, Schnittstellen, ZUGANGSSOFTWARE (soweit diese über einen marktüblichen Browser hinausgeht)) sowie alle erforderlichen Informationen, die der KUNDE benötigt, um den Umfang der Nutzung (inklusive der genutzten Softwareversionen) automatisch mit marktüblichen Tools und Verfahren zu ermitteln (Identifikationsmerkmal z.B. Signatur).
- Falls der SERVICE PROVIDER laut Bestellung mit der Inbetriebnahme der SOFTWARE beauftragt wird, schuldet er alle hierfür erforderlichen Arbeiten, insbesondere die Installation und Integration der SOFTWARE (d.h. Einbindung in das vom KUNDEN genutzte IT-System). Nach erfolgreichem Abschluss aller Arbeiten zeigt der SERVICE PROVIDER dem KUNDEN die Betriebsbereitschaft an. Falls hingegen der KUNDE für die Inbetriebnahme der SOFTWARE verantwortlich ist, ist der SERVICE PROVIDER ohne gesonderte Vergütung dazu verpflichtet, den KUNDEN dabei in angemessenem Umfang zu unterstützen, z.B. durch Bereitstellung von Informationen und/oder angemessene telefonische Hilfestellung für die Installation und Integration der SOFTWARE.
- Sofern der SERVICE PROVIDER laut Bestellung mit der Migration von Daten in die SOFTWARE beauftragt wird, schuldet er alle für die Nutzung der Daten erforderlichen Arbeiten inklusive ggf. erforderlicher Umwandlung der Daten in neue Formate. Die Migration der Daten hat in einem durch marktgängige Standardwerkzeuge nutzbaren Format zu erfolgen.
- Sofern der SERVICE PROVIDER mit Schulungsleistungen beauftragt wird, gilt ohne ausdrücklich abweichende Regelung in der Bestellung: Schulungsleistungen sind in englischer Sprache und/oder der Landessprache der jeweiligen Schulungsteilnehmer zu erbringen. Der SERVICE PROVIDER hat zu jeder Schulung Unterlagen zu erstellen und auszuhandigen.
- Soweit der SERVICE PROVIDER nicht nur die reine Lieferung/Bereitstellung von Standardprodukten (ohne Anpassungen) schuldet, gilt ohne ausdrücklich abweichende Regelung in der Bestellung: Der SERVICE PROVIDER wird den KUNDEN ohne gesonderte Vergütung un- aufgefordert wöchentlich in TEXTFORM über den Stand der Leistungserbringung und alle Vorkommnisse unterrichten, welche seine vertragsgemäße Leistungserbringung beeinträchtigen könnten. Die Berichte müssen mindestens einen Soll-Ist-Vergleich der erbrachten Leistungen, der kalkulierten und angefallenen Kosten sowie die vom KUNDEN erbrachten Mitwirkungsleistungen und nächste Schritte enthalten. Die Berichte müssen verständlich und in einer ausreichenden Detailtiefe erfolgen, um dem KUNDEN ein zutreffendes Bild der tatsächlich erbrachten Leistungen zu vermitteln. Der KUNDE kann dem SERVICE PROVIDER bei Bedarf weitere oder abweichende Vorgaben zum Berichtsformat machen. Der SERVICE PROVIDER steht darüber hinaus jederzeit für eine Erörterung des Sachstandes und der anstehenden Schritte zur Verfügung.
- Im Fall der Miete von SOFTWARE/Bereitstellung eines SOFTWARESERVICES gilt ohne ausdrücklich abweichende Regelung in der Bestellung insbesondere:
 - Der SERVICE PROVIDER erbringt während der vereinbarten Nutzungsdauer alle für den Betrieb, die Instandhaltung und Instandsetzung der SOFTWARE erforderlichen Leistungen.
 - Der SERVICE PROVIDER übermittelt dem KUNDEN bei der erstmaligen Lieferung bzw. Bereitstellung der SOFTWARE/des SOFTWARESERVICES und anschließend unaufgefordert zweimal jährlich – jeweils zum 31.03. und 30.09. – einen Bericht über die Gesamtanzahl der überlassenen Softwarekopien bzw. lizenzierten USER inklusive einer Zuordnung zu den zu Grunde liegenden Bestellungen. Der Bericht muss hinreichend detailliert sein, um dem KUNDEN eine sachgerechte Lizenzverwaltung zu ermöglichen. Die Annahme der gelieferten Daten stellt keine stillschweigende Vermutung hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten auf Seiten des KUNDEN dar.
 - Der SERVICE PROVIDER aktualisiert die DOKUMENTATION bei Bedarf, z.B. wenn Optimierungen der SOFTWARE bzw. des SOFTWARESERVICES zur Verfügung stehen (d.h. jegliche(n) Veränderungen oder Ergänzungen zur Verbesserung der Funktionalität oder Nutzbarkeit, einschließlich neuer Versionen, Releases, Updates, Upgrades, Patches).
 - Der SERVICE PROVIDER unterstützt den KUNDEN bei Vertragsbeendigung in angemessener Weise und für einen angemessenen Zeitraum, mindestens aber für 4 Wochen vor und nach Vertragsbeendigung, bei der Migration auf die ablösende Softwarelösung. Insbesondere versorgt er den KUNDEN mit allen Informationen und DOKUMENTATIONEN, die für eine sichere und nahtlose Migration und die Herstellung der Konnektivität zu der neuen Softwarelösung (z.B. Verbindung zu Schnittstellen) erforderlich sind.
 - Der SERVICE PROVIDER stellt dem KUNDEN innerhalb von 5 WERKTAGEN ab Kündigung oder ab gesonderter Aufforderung (je nachdem, was früher eintritt) eine zu dem Zeitpunkt aktuelle Kopie der SOFTWAREDATEN in einem vom KUNDEN gewünschten marktüblichen Datenformat, das den Import der SOFTWAREDATEN in eine andere Datenbank mit vertretbarem Aufwand erlaubt (z.B. CSV, XML, JSON) zur Verfügung. Die

SOFTWAREDATEN müssen plausibel strukturiert und dokumentiert sein. Nach Wahl des KUNDEN gestattet er dem KUNDEN, selbst eine entsprechende Kopie zu erstellen.

- f. Der SERVICE PROVIDER hat die von ihm erzeugten SOFTWAREDATEN (inklusive Kopien) irreversibel zu löschen, sobald er diese zur Erbringung seiner Leistungen nicht mehr benötigt und vom KUNDEN eine Bestätigung wenigstens in TEXTFORM erhalten hat, dass die Migration der SOFTWAREDATEN in die nachfolgende Softwarelösung erfolgreich war und wird dem KUNDEN die Löschung wenigstens in TEXTFORM bestätigen.
9. Der SERVICE PROVIDER übernimmt auf Wunsch des KUNDEN nach Nutzungsende die Entsorgung bzw. das Recycling der vom SERVICE PROVIDER geschuldeten Hardware ohne gesonderte Vergütung. Die Entsorgung bzw. das Recycling hat gemäß den gesetzlichen Vorgaben und fachgerecht zu erfolgen. Der SERVICE PROVIDER hat dafür Sorge zu tragen, dass eventuell auf der Hardware noch gespeicherte Daten irreversibel gelöscht werden. Der KUNDE ist berechtigt, Teile der Hardware zu entfernen, bevor diese zur Entsorgung abgeholt werden.

V. Informationssicherheit

1. Der SERVICE PROVIDER wird die geschuldeten Lieferungen/Leistungen nach dem Stand der Technik und in Übereinstimmung mit aktuellen Qualitäts- und Marktstandards erbringen (z.B. Einhaltung der ISO 27001 im Hinblick auf Informationssicherheit und Betrieb eines Information Security Management System (ISMS)). Insbesondere wird er ohne gesonderte Vergütung:
 - alle für die Erbringung der Leistungen und die vereinbarte Nutzung der Lieferungen erforderlichen behördlichen Zulassungen, Zertifikate, (technischen) Zugriffsrechte usw. einholen;
 - für die Erbringung der Leistungen und Verarbeitung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nur solche Rechenzentren und ISMS einsetzen, die nach ISO 20000 (ITIL v3) und ISO 27001 oder vergleichbaren Standards zertifiziert sind;
 - sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten IT-Systeme, elektronischen Endgeräte (z.B. Laptops, Tablets), Datenträger sowie Software bzw. (Cloud-) Services (z.B. Software/(Cloud-) Services zur Kommunikation und Kollaboration wie etwa E-Mail-programme, Plattformen zum Austausch von Dokumenten) laufend – sowie Lieferungen vor ihrer Überlassung/Bereitstellung - unter Verwendung aktueller Prüf- und Analyseverfahren auf SCHADCODE untersuchen und testen, dass diese zuverlässig laufen und die gewünschten Funktionen ordnungsgemäß ausführen. Wird SCHADCODE erkannt, dürfen die IT-Systeme, Software bzw. (Cloud-) Services, Endgeräte, Datenträger bzw. Lieferungen nicht eingesetzt und/oder dem KUNDEN überlassen werden. Erkennt der SERVICE PROVIDER bei dem KUNDEN SCHADCODE, wird er diesen unverzüglich darüber informieren;
 - geeignete (z.B. technische oder organisatorische) und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen implementieren und aufrechterhalten, um einen bestmöglichen Schutz gegen SCHADCODE zu erreichen und um mögliche Sicherheitsrisiken bestmöglich zu minimieren sowie Daten und Informationen der thyssenkrupp-GRUPPE bestmöglich zu schützen. Diese Sicherheitsmaßnahmen umfassen insbesondere (i) Verfahren zur Steuerung, Überwachung, Dokumentation und regelmäßigen Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen und (ii) Aktualisierungen der Sicherheitsmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Informationssicherheit;
 - für seinen Verantwortungsbereich gewährleisten, dass nur autorisiertes Personal Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen und Räumlichkeiten hat, in denen VERTRAULICHE INFORMATIONEN verarbeitet werden;
 - (soweit der SERVICE PROVIDER Zugriff auf die IT-Systeme des KUNDEN erhalten soll): mit dem KUNDEN einen Prozess zur Genehmigung, Dokumentation und Überwachung des (Remote-) Zugriffs vereinbaren. (Remote-) Zugriffe dürfen nur personalisiert und zeitlich befristet erfolgen und nicht gegen Datenschutzvorgaben verstoßen oder mit anderen Nachteilen für den KUNDEN verbunden sein bspw. im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Reaktions- und Fehlerbehebungszeiten. Software darf der SERVICE PROVIDER nur nach vorheriger Absprache mit dem KUNDEN installieren;
 - bei dem Verdacht von Verletzungen der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen oder anderen Sicherheitsvorfällen unverzüglich (i) den KUNDEN in TEXTFORM unterrichten und auf dessen Verlangen eine lückenlose Dokumentation des Sicherheitsvorfalls vorlegen, (ii) alle erforderlichen Schritte einleiten und den KUNDEN auf Verlangen dabei unterstützen, um die Auswirkungen der Verletzung bzw. des Sicherheitsvorfalls zu minimieren und zu korrigieren und (iii) eine vollumfängliche und dokumentierte Untersuchung der Hintergründe und Ursachen einleiten und erforderliche, geeignete und angemessene Schritte und Maßnahmen umsetzen, um entsprechende Sicherheitsrisiken in Zukunft weitestmöglich zu minimieren und dies gegenüber dem KUNDEN in zufriedenstellender Weise belegen. Die unter (i) und (iii) genannten Pflichten des SERVICE PROVIDERS schließen auf Verlangen des KUNDEN insbesondere das Monitoring (real-time oder near real-time) der Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls und die Aufbereitung und Übermittlung von relevanten Daten (z.B. Log-In- bzw. Aktivitäts-Daten, Images der betroffenen Systeme) zur eigenen forensischen Behandlung seitens des KUNDEN oder von ihm beauftragten Dritten ein. Die unter (ii) genannten Pflichten schließen insbesondere eine Benennung von qualifizierten Ansprechpartnern des SERVICE PROVIDERS (z.B. des Computer Emergency Response Team (CERT) des SERVICE PROVIDERS) und deren Kooperation mit den Ansprechpartnern (ggf. dem CERT) des KUNDEN oder von ihm benannter Dritter ein.
2. Vom SERVICE PROVIDER geschuldete SOFTWARE bzw. ein SOFTWARESERVICE muss benutzerfreundlich sein und insbesondere folgenden Anforderungen genügen:
 - Vollständige Validierung aller Eingabe- und Ausgabedaten;
 - Unterbindung der Möglichkeit, Code in Eingabefeldern zu verwenden;
 - Zugriff auf den Programmcode, die Programmspezifikationen, Transaktionsdiagramme und andere sensible Bereiche ist geschützt;
 - Keine Übermittlung von Informationen über die Nutzung oder Fehlerdiagnose an den SERVICE PROVIDER oder Dritte ohne eine Einwilligung durch den KUNDEN wenigstens in TEXTFORM.
3. Sofern der SERVICE PROVIDER die Bereitstellung eines SOFTWARESERVICES schuldet, gilt zudem: Die IT-Systeme, die der SERVICE PROVIDER für die Bereitstellung des SOFTWARESERVICES betreibt, sind vom KUNDEN anhand der folgenden Sicherheitslevel (SL) zu klassifizieren. Jedes Sicherheitslevel deckt auch die Anforderungen der jeweils untergeordneten Level ab. Der SERVICE PROVIDER hat die Klassifizierung vor Beginn der Nutzung des SOFTWARESERVICES beim KUNDEN zu erfragen. Ohne ausdrücklich abweichende Klassifizierung durch den KUNDEN sind IT-Systeme als SL 2 zu behandeln:

Security Level (SL)	Beschreibung
1 - Standard	Schutz vor alltäglichen Bedrohungen
2 - Secured	Schutz vor geringfügigen oder vorsätzlichen Verstößen durch den Einsatz von Standardwerkzeugen
3 - Highly Secured	Schutz vor vorsätzlichen Verstößen mit ausgefeilten Mitteln und spezialisierten Werkzeugen und mäßiger Motivation der Angreifer
4 - Secured to the maximum extend	Schutz vor vorsätzlichen Verstößen mit gezielten Mitteln und maßgeschneiderten Werkzeugen, hohe Motivation und Sachkenntnis der Angreifer

Darüber hinaus wird der SERVICE PROVIDER ohne gesonderte Vergütung:

- dem KUNDEN die Ergebnisse regelmäßiger Bewertungen oder Audits der relevanten Leistungen bzw. Dienste, Anwendungen und der zugrundeliegenden Infrastruktur auf Wunsch des KUNDEN zur Verfügung stellen. Wesentliche Audits müssen von einem akkreditierten Auditor durchgeführt werden;
- jede Datenübermittlung im SOFTWARESERVICE verschlüsseln; alle Daten, die in einem IT-System mit der Klassifizierung SL 2 - SL 4 verarbeitet werden, verschlüsselt speichern;

jede Verarbeitung von Daten in einem IT-System mit der Klassifizierung SL 4 verschlüsseln (soweit technisch möglich). Insbesondere ist der SERVICE PROVIDER verpflichtet, die Daten mit aktuellen Verschlüsselungstechniken (state of the art) und entsprechend den Vorgaben des KUNDEN (sofern vorhanden) zu verschlüsseln. Verschlüsselungsschlüssel dürfen Dritten nicht offengelegt werden. Wird der SERVICE PROVIDER von Behörden oder Gerichten zur Offenlegung von Verschlüsselungsschlüsseln aufgefordert, gilt Ziffer XV (Vertraulichkeit) Nr. 9;

- ausschließlich dem KUNDEN das Recht einräumen, die USER der SOFTWARESERVICES zu verwalten;
 - die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die innerhalb des SOFTWARESERVICES verarbeitet werden, von den Daten anderer Kunden mittels logischer Trennung trennen (durch ein entsprechendes Berechtigungskonzept); d.h. der SOFTWARESERVICE ist mandantenfähig. Innerhalb von SL 4-Systemen müssen VERTRAULICHE INFORMATIONEN auf separater Hardware gespeichert werden (physische Trennung von Daten anderer Kunden);
 - jede Verarbeitung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN protokollieren, alle verwendeten Log-Collectoren nach den Anforderungen des KUNDEN einrichten, alle Logs für mindestens drei Monate aufbewahren und dem KUNDEN auf Wunsch innerhalb einer Woche zur Verfügung stellen;
 - die SOFTWAREDATEN so speichern und durch Backups sichern, dass (i) Dritte keinen unbefugten Zugriff erhalten und (ii) alle SOFTWAREDATEN und dazugehörige Backups dem KUNDEN mit vertretbarem Aufwand unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können;
 - gewährleisten, dass die ZUGANGSSOFTWARE weder dem SERVICE PROVIDER noch Dritten Zugriff auf die Datenverarbeitungsanlagen und Räumlichkeiten des KUNDEN gewährt, es sei denn, dieser Zugriff ist für die ordnungsgemäße Erbringung des SOFTWARESERVICE oder anderer laut diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich. Ein solcher Zugriff muss zwischen den Parteien SCHRIFTLICH genehmigt und koordiniert werden, bevor er eingeräumt wird.
4. Auf Wunsch des KUNDEN sind ggf. weitere Anforderungen einzuhalten, die im Einzelfall in der Bestellung geregelt werden.
 5. Soweit der KUNDE dem SERVICE PROVIDER zur Erbringung der Lieferungen/Leistungen Software oder elektronische Endgeräte zur Verfügung stellt (z.B. Laptops, Mobiltelefone), ist es dem SERVICE PROVIDER nicht gestattet, Sicherheitseinstellungen, Schutzmechanismen, Filter o.ä. zu ändern, zu deaktivieren oder zu umgehen.

VI. Leistungsort, Erfüllungsort, Lieferung und Abnahme

1. Grundsätzlich kann der SERVICE PROVIDER frei wählen, wo er seine Leistungen erbringt, in der Regel erbringt er seine Leistungen jedoch in seinen eigenen Geschäftsräumen. Ausnahmeweise erbringt der SERVICE PROVIDER bei Bedarf seine Leistungen auch in den Geschäftsräumen des KUNDEN. Soweit der SERVICE PROVIDER in den Geschäftsräumen des KUNDEN tätig wird, hat er die dort geltenden besonderen Anforderungen zu beachten und einzuhalten (insbesondere zwingende gesetzliche Bestimmungen sowie einschlägige Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und des KUNDEN, z.B. zum Arbeits-, Gesundheits- und Unfallschutz oder sonstige Besonderheiten in den Betriebsstätten des KUNDEN).
2. Die Parteien legen die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle als Erfüllungsort für die Lieferung fest. Soweit keine Empfangsstelle angegeben ist, gilt ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung in der Bestellung der eingetragene Sitz des KUNDEN als Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung. Lieferungen an eine andere als die vom KUNDEN bezeichnete Empfangsstelle bewirken auch dann keinen Gefahrenübergang zu Lasten des KUNDEN, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der SERVICE PROVIDER trägt die Mehrkosten des KUNDEN, die sich aus der Lieferung an eine andere als die vereinbarte Empfangsstelle ergeben.
3. Teillieferungen/-leistungen sind unzulässig, es sei denn, in der Bestellung ist ausdrückliche Abweichendes vereinbart. Teillieferungen/-leistungen sind als solche zu kennzeichnen.
4. Sämtliche zwischen dem KUNDEN und dem SERVICE PROVIDER vereinbarten Leistungstermine und Mengen sind verbindlich. Leistet bzw. liefert der SERVICE PROVIDER zu viel oder zu wenig oder vor dem vereinbarten Termin, ist der KUNDE berechtigt, die Lieferung/Leistung auf Gefahr und auf Kosten des SERVICE PROVIDERS zurückzuweisen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Rechtsverzicht dar.
5. Wenn Umstände eintreten oder für den SERVICE PROVIDER erkennbar werden, die die termingerechte Lieferung/Leistung gefährden, wird er den KUNDEN unverzüglich unter Angabe der Gründe über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren. Zudem wird er alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Ursachen der Verzögerung zu beseitigen und die Verzögerung bestmöglich zu minimieren. Er wird den KUNDEN über alle von ihm eingeleiteten Gegenmaßnahmen informieren. Der KUNDE ist nur dann zur Erstattung von hierdurch entstehenden Zusatzkosten verpflichtet, wenn er die Verzögerung zu vertreten hat oder die Übernahme der Kosten vorab in derselben Form wie der Vertragsschluss vereinbart wurde.
6. Der SERVICE PROVIDER hat sich den Empfang von Sendungen von der angegebenen Empfangsstelle SCHRIFTLICH bestätigen zu lassen.
7. Soweit den KUNDEN eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB trifft, beschränkt sich diese auf Identität sowie Menge anhand der Transportpapiere und offensichtliche Transportschäden („offene Mängel“). Alle anderen Mängel gelten als „verdeckte Mängel“. Im Rahmen dieser Eingangsprüfung oder des normalen Geschäftsablaufes entdeckte Mängel wird der KUNDE dem SERVICE PROVIDER unverzüglich anzeigen. In jedem Fall gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie vom KUNDEN innerhalb einer Frist von fünf (5) WERTTAGEN nach Erhalt der Lieferung bei OFFENEN MÄNGELN und bei VERDECKTEN MÄNGELN innerhalb einer Frist von zehn (10) WERTTAGEN nach Entdeckung des Mangels abgesandt wird. Weitergehende Obliegenheiten des KUNDEN bestehen nicht. Der SERVICE PROVIDER verzichtet insoweit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
8. Soweit der SERVICE PROVIDER abnahmefähige Lieferungen/Leistungen schuldet gilt Folgendes: Der SERVICE PROVIDER zeigt zum vereinbarten Liefertermin die Abnahmebereitschaft an und führt mit dem KUNDEN das vereinbarte Testverfahren durch. Die Abnahmefähigkeit geschuldeter SOFTWARE beurteilt sich unabhängig von ggf. zuvor erteilten Freigaben oder Teilabnahmen ausschließlich danach, dass die SOFTWARE insgesamt (d.h. insbesondere bezüglich der Funktionsfähigkeit der SOFTWARE als Einheit, ihrer Kompatibilität sowie ihrer Interoperabilität mit anderer Hardware oder Software, mit denen sie zusammenwirken soll, einschließlich systemübergreifender Funktionalitäten) wie vertraglich vereinbart ist, wofür der SERVICE PROVIDER nachweispflichtig bleibt. Die Gesamtfunktionalität ist Gegenstand der letzten Freigabe- bzw. Abnahmeprüfung.
9. Eine Freigabe oder (Teil-) Abnahme durch den KUNDEN trotz Vorliegens von Mängeln gilt als Freigabe bzw. (Teil-) Abnahme unter Vorbehalt der Mängelrechte, auch ohne ausdrückliche Erklärung dieses Vorbehalts.
10. Zahlung gilt nicht als stillschweigende (Teil-) Abnahme. Eine stillschweigende (Teil-) Abnahme kann frühestens angenommen werden, wenn der KUNDE oder ein anderes Unternehmen der thyssenkrupp-GRUPPE die Lieferungen/Leistungen oder Teile davon nach Abschluss des Testverfahrens für die Dauer von mehr als sechs (6) Wochen produktiv nutzt, ohne Einwände zu erheben. Im Übrigen sind stillschweigende Abnahmen ausgeschlossen.

VII. Subunternehmer/Lieferanten

1. Soweit der SERVICE PROVIDER bloß die Lieferung von Standardprodukten schuldet, gilt: Der SERVICE PROVIDER ist verpflichtet, dem KUNDEN seine Subunternehmer/Lieferanten auf dessen Wunsch zu nennen. Für alle anderen Fälle gelten die nachfolgenden Regelungen.
2. Die Einschaltung von Subunternehmern durch den SERVICE PROVIDER bedarf der vorherigen Zustimmung des KUNDEN wenigstens in TEXTFORM, der diese nicht unbillig verweigern wird, und ist dem KUNDEN rechtzeitig, in der Regel mindestens vier (4) Wochen vorher, wenigstens in TEXTFORM anzuzeigen. Der SERVICE PROVIDER wird mögliche Subunternehmer sorgfältig auswählen. Verbundene Unternehmen des SERVICE PROVIDERS im Sinne der §§ 15 ff. AktG (oder vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen) gelten

auch als Subunternehmer. Der KUNDE ist berechtigt, seine Einwilligung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes jederzeit zu widerrufen.

3. Der SERVICE PROVIDER hat seine Verpflichtungen zum Datenschutz und Vertraulichkeit entsprechend an seine Subunternehmer weiterzugeben und dies dem KUNDEN auf Verlangen wenigstens in TEXTFORM nachzuweisen. Der SERVICE PROVIDER stellt zudem sicher, dass seinen Subunternehmern die für sie relevanten Konditionen des Vertrags bekannt sind und steht dafür ein, dass sie eingehalten werden.

VIII. Mitwirkungs- und Beistellhandlungen des KUNDEN

1. Mitwirkungs- und Beistellhandlungen des KUNDEN sollen abschließend in der Bestellung vereinbart werden. Im Übrigen hat der Kunde nur Mitwirkungs- und Beistellhandlungen zu erfüllen, soweit diese objektiv erforderlich sind und der SERVICE PROVIDER den Kunden frühzeitig darauf hingewiesen hat.
2. Der SERVICE PROVIDER weist den KUNDEN unverzüglich auf das Erfordernis der Erfüllung von Mitwirkungs- oder Beistellhandlungen hin, sobald er vernünftige Zweifel daran hat, dass der KUNDE diese rechtzeitig erbringen wird.
3. Der SERVICE PROVIDER hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um seine Lieferungen und Leistungen ohne Erfüllung der Mitwirkungs- und Beistellhandlungen durch den KUNDEN zu erbringen. Wenn damit ein zusätzlicher Aufwand für den SERVICE PROVIDER verbunden ist, wird der SERVICE PROVIDER den KUNDEN hierauf unverzüglich in TEXTFORM hinweisen. Die Verpflichtung, die betroffenen LEISTUNGEN gleichwohl zu erbringen, ist dann abhängig von der Zusage des KUNDEN, einen solchen Zusatzaufwand in einem angemessenen Umfang gesondert zu vergüten.
4. Weitergehende Rechte und Ansprüche des SERVICE PROVIDERS aufgrund der Nicht- oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung von Mitwirkungs- und Beistellhandlungen durch den KUNDEN bestehen nicht.

IX. Nutzungsrechte, Eigentum

1. Soweit der SERVICE PROVIDER Lieferungen/Leistungsergebnisse schuldet, die er individuell für den KUNDEN erstellt (z.B. Konzepte, Präsentationen), räumt er dem KUNDEN im Zeitpunkt ihrer Entstehung das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, unkündbare und unwiderrufliche, in sämtlichen bekannten und unbekannten Nutzungsarten ausübbares Nutzungs- und Verwertungsrecht sowohl für eigene Zwecke als auch für die Zwecke Dritter ein. Insbesondere ist der KUNDE ohne Einschränkung oder gesonderte Zustimmung des SERVICE PROVIDERS berechtigt, die Lieferungen/Leistungsergebnisse ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten, diese ganz oder in Teilen, in unveränderter und veränderter Form zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu vermieten, öffentlich zugänglich zu machen, drahtgebunden und drahtlos nichtöffentlich oder öffentlich wiederzugeben und durch Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) nutzen zu lassen. Der KUNDE ist berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich an Dritte zu übertragen.
2. Soweit Lieferungen/Leistungsergebnisse, die der SERVICE PROVIDER für den KUNDEN individuell erstellt, Bestandteile enthalten, die der SERVICE PROVIDER unabhängig von der Beauftragung durch den KUNDEN erstellt hat, räumt er dem KUNDEN mit Vertragsabschluss oder mit Überlassung (je nachdem, was früher eintritt) daran die in Ziffer IX Nr. 1 geregelten Nutzungs- und Verwertungsrechte ein mit der Abweichung, dass diese nicht ausschließlich sind. Im Fall der Überlassung im Rahmen einer Miete ist das Nutzungsrecht zudem zeitlich auf die in der Bestellung genannte Nutzungsdauer beschränkt und zu den dort geregelten Konditionen kündbar.
3. Soweit die vom SERVICE PROVIDER geschuldeten Lieferungen/Leistungsergebnisse aus STANDARDSOFTWARE (inklusive programmierter Anpassungen/Ergänzungen, die technisch mit der STANDARDSOFTWARE untrennbar verbunden sind), Open Source Software oder anderen geschützten Werken Dritter bestehen, gelten die jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen in Bezug auf die Einräumung des Rechts zur Nutzung von RECHTEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS, soweit diese in die Bestellung ausdrücklich einbezogen werden.
4. Soweit der KUNDE zeitlich unbefristete Nutzungsrechte an den Lieferungen/Leistungsergebnissen erwirbt, räumt der SERVICE PROVIDER dem KUNDEN mit Übergabe/Bereitstellung das vollständige und bedingungslose Eigentum an der betreffenden Verkörperung des Leistungsergebnisses (z.B. Softwarekopie) ein. Soweit der KUNDE zeitlich befristete Nutzungsrechte an den Lieferungen/Leistungsergebnissen erwirbt, hat er diese sowie alle erstellten Kopien nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nach Wahl des KUNDEN zurückzugeben oder zu löschen bzw. zu vernichten. Soweit der KUNDE elektronische Sicherheitskopien in Datenverarbeitungssystemen (Backups) angefertigt hat, reicht es aus, dass diese mit der nächsten turnusmäßigen Löschung gelöscht werden. Der KUNDE wird jedoch sicherstellen, dass diese Sicherungskopien nicht mehr genutzt werden können.
5. Soweit im Rahmen der Nutzung der Lieferungen/Leistungen des SERVICE PROVIDERS SOFTWAREDATEN entstehen, stehen dem KUNDEN an diesen Daten Nutzungs- und Verwertungsrechte in dem in Ziffer IX Nr.1 geregeltem Umfang zu. §§ 55a, 87b und 87e UrhG bleiben unberührt.
6. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des SERVICE PROVIDERS im Zusammenhang mit vorstehender Rechtsübertragung abgegolten.
7. Der SERVICE PROVIDER darf sämtliche Leistungen, Gegenstände und Daten, welche der KUNDE ihm zur Verfügung stellt sowie SOFTWAREDATEN nur für die Zwecke und die Dauer des Vertrags und im Rahmen der ggf. zusätzlich einschlägigen Nutzungsbedingungen (z.B. Lizenzbedingungen) nutzen. Insbesondere ist es dem SERVICE PROVIDER untersagt, überlassene Gegenstände (insbesondere Software) im Wege des Reverse Engineering zu rekonstruieren, es sei denn, dies ist zur Herstellung der Interoperabilität der von ihm geschuldeten SOFTWARE mit anderen Softwareprogrammen unerlässlich und der KUNDE hat dem SERVICE PROVIDER trotz Aufforderung die hierfür erforderlichen Informationen nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt. Der SERVICE PROVIDER stellt die Nutzung dieser Leistungen, Gegenstände und Daten spätestens bei Ablauf oder vorzeitiger Beendigung dieses Vertrags ein und hat diese nach Wahl des KUNDEN an den KUNDEN herauszugeben oder zu löschen bzw. zu vernichten.

X. Preise, Rechnungstellung, Aufrechnung

1. Alle Preise sind Festpreise, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart ist. Grundlage für eine Abrechnung nach Aufwand sind die in der Bestellung geregelten Tages- bzw. Stundensätze, wobei der SERVICE PROVIDER verpflichtet ist, dem KUNDEN die Kosten auf Basis seiner Aufwandsschätzung transparent zu machen.
2. Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, entspricht ein Tagessatz (Personentag) einer effektiven Arbeitsleistung von mindestens acht (8) Arbeitsstunden an einem Tag. Darüberhinausgehende Arbeitszeit am selben Tag wird nicht vergütet. Kürzere Arbeitsleistungen werden zeitanteilig berechnet. Die kleinste Berechnungseinheit ist 15 Minuten.
3. Soweit nicht in der Bestellung ausdrücklich abweichend geregelt, schließt die vereinbarte Vergütung alles ein, was der SERVICE PROVIDER zur Erfüllung seiner Lief-/Leistungspflicht zu bewirken hat, z.B. Fahrtkosten, Reisezeiten, Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur vereinbarten Empfangsstelle. Im Übrigen gilt die thyssenkrupp Richtlinie für Geschäftsreisen von externen Dienstleistern.
4. Ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung wenigstens in TEXTFORM ist die Erstellung von Kostenvoranschlägen nicht zu vergüten.
5. Für Zwecke der internen Leistungsverrechnung innerhalb der thyssenkrupp-GRUPPE wird der SERVICE PROVIDER auf Verlangen des KUNDEN im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Rechnungen aufschlüsseln oder zusätzliche Rechnungsinformationen zur Verfügung stellen.
6. Ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung in der Bestellung wird die Vergütung des SERVICE PROVIDERS fällig dreißig (30) Tage nach vereinbarter Lieferung/Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß §§ 14, 14 a UStG oder vergleichbarer anwendbarer ausländischer Regelungen inklusive entsprechender Leistungsnaachweise (d.h. bei einer Vergütung nach Aufwand: eine aussagekräftige Beschreibung der im Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen, Anzahl der geleisteten Stunden- bzw. Personentage

pro eingesetztem Mitarbeiter und angewandeter Tagessatz) bei der vom KUNDEN bestimmter Rechnungsstelle.

7. Auf Wunsch des KUNDEN kann der Zahlungsausgleich über das Gutschriftsverfahren gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG oder vergleichbarer anwendbarer ausländischer Regelungen erfolgen (d.h. der KUNDE erstellt das Abrechnungspapier auf Basis der erhaltenen Leistungen). Etwa erforderliche zusätzliche Abwicklungsdetails werden zwischen dem KUNDEN und dem SERVICE PROVIDER vereinbart.
8. Zahlungen durch den KUNDEN bedeuten weder Abnahme der Leistung noch einen Rechtsverzicht.
9. Der KUNDE ist zur Übernahme von Kosten nur verpflichtet, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich geregelt ist.
10. Der SERVICE PROVIDER kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

XI. Steuern

1. Wenn sowohl der KUNDE als auch der SERVICE PROVIDER ihren Sitz in Deutschland haben, gilt Folgendes: Die Vergütung enthält keine Mehrwertsteuer oder ähnliche indirekte Steuer. Sollte eine Mehrwertsteuer oder sonstige vergleichbare Steuer fällig werden, wird sie auf die Vergütung aufgeschlagen.
2. Wenn der KUNDE und/oder der SERVICE PROVIDER seinen Sitz außerhalb Deutschlands, jedoch innerhalb der Europäischen Union haben, gilt Folgendes:
 - a. In Bezug auf den Vertrag sind die Parteien jeweils dafür verantwortlich, ihren eigenen steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.
 - b. Als Ort der Leistungserbringung für die LEISTUNGEN des SERVICE PROVIDERS gemäß der EG-Mehrwertsteuerrichtlinie gilt der Sitz des KUNDEN. In der EU findet das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung. Das bedeutet, dass der KUNDE für die Einschätzung und Zahlung der fälligen Mehrwertsteuer verantwortlich ist. Eine mehrwertsteuerliche Registrierung des SERVICE PROVIDERS im Sitzland des KUNDEN ist nicht erforderlich. Der SERVICE PROVIDER muss in seinen Rechnungen die Mehrwertsteuer nicht ausweisen, muss jedoch auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens hinweisen.
 - c. Alle Steuern, Abgaben, Gebühren und andere Belastungen außer der Mehrwertsteuer und anderer indirekter Steuern („DIREKTE STEUERN“), die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags stehen und gemäß dem geltenden (Steuer-) Recht (i) vom Staat des KUNDEN gegenüber dem SERVICE PROVIDER erhoben werden, werden vom SERVICE PROVIDER getragen; (ii) vom Staat des KUNDEN gegenüber dem KUNDEN erhoben werden, werden vom KUNDEN getragen; (iii) außerhalb des Staates des KUNDEN erhoben werden, werden vom SERVICE PROVIDER getragen.
 - d. Die Vergütung ist vom KUNDEN an den SERVICE PROVIDER ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern (außer der Mehrwertsteuer, Zuschlägen oder anderer indirekter Steuern), Abgaben, Gebühren oder anderen Belastungen jedweder Art (im Folgenden als „QUELLENSTEUERN“ bezeichnet) zu zahlen, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist nach dem Steuerrecht des Staates, in dem der KUNDE ansässig ist, und in Übereinstimmung mit dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Staaten des SERVICE PROVIDERS und KUNDEN erforderlich.
 - e. Falls solche QUELLENSTEUERN auf die Vergütung, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages steht, anfallen, hat der KUNDE im Namen des SERVICE PROVIDERS diese QUELLENSTEUERN rechtzeitig an die zuständige Steuerbehörde abzuführen und dem SERVICE PROVIDER eine Steuerbescheinigung im Original und/oder andere Dokumente (falls notwendig) über die ordnungsgemäß abgeführten QUELLENSTEUERN vorzulegen.
 - f. Die Parteien haben jede angemessene Zusammenarbeit zu leisten sowie jede von der anderen Partei angeforderte, angemessene Dokumentation zur Verfügung zu stellen, um (soweit möglich) eine Minderung oder eine Befreiung von solchen QUELLENSTEUERN zu erreichen.
 - g. Der KUNDE ist nicht verpflichtet, (i) die Zahlung, die einem etwaigen Einbehalt von QUELLENSTEUER unterliegt, zu erhöhen, um sicherzustellen, dass nach dem erforderlichen Einbehalt oder Abzug der SERVICE PROVIDER den gleichen Betrag erhält, den er erhalten hätte, wenn kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden wäre, oder (ii) dem SERVICE PROVIDER solche QUELLENSTEUERN zu erstatten.
 - h. Für den Fall, dass eine (Steuer-) Behörde beide Parteien für die Zahlung von Steuern in Anspruch nimmt, werden sich die Parteien bemühen, möglichst rasch zu einer sachgerechten Lösung zu kommen. Sofern die gesetzliche/behördliche Regelung, die der in Rede stehenden Steuer zu Grunde liegt, eine vorrangige Steuerschuldnerschaft einer Partei vorsieht, wird diese Partei die Steuer tragen und der anderen Partei eventuell bereits an die (Steuer-) Behörde geleistete Zahlungen (inklusive eventueller Zinsen oder Strafen) erstatten.

XII. Gewährleistung, Schlechtleistung

1. Soweit der SERVICE PROVIDER eine dienstvertragliche Leistung schuldet und die vereinbarte Leistung schuldhaft nicht oder nicht wie vereinbart erbringt, ist der SERVICE PROVIDER verpflichtet, die geschuldete Leistung auf Wunsch des KUNDEN entweder unverzüglich erneut zu erbringen oder – soweit möglich – die bereits erbrachte Leistung nachzubessern. Alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Nachholung bzw. Nachbesserung der Leistung entstehen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der SERVICE PROVIDER.
2. Soweit der SERVICE PROVIDER kauf- oder werkvertragliche Leistungen schuldet, stehen dem KUNDEN im Falle von Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Ansprüche zu.
3. Der SERVICE PROVIDER gewährleistet insbesondere, dass
 - seine Lieferungen/Leistungen dem Stand der Technik entsprechen;
 - geschuldete SOFTWARE keine unzulässige Open Source Software enthält (d.h. Open Source Software, die im Rahmen von Lizenzbedingungen lizenziert wird, die als Bedingung für die Nutzung, Veränderung und/oder den Vertrieb von Bearbeitungen der Open Source Software Folgendes vorsehen: (i) das Zurverfügungstellen des Quellcodes oder der Designinformationen bezüglich der Bearbeitung an jedermann; (ii) die Erlaubnis zur Änderung oder Ergänzung der Bearbeitung an jedermann; oder (iii) die Einräumung einer gebührenfreien Lizenz in Bezug auf die Bearbeitung gegenüber jedermann; z.B. die GNU General Public License (GPL) oder die GNU Lesser bzw. Library GPL (LGPL)); und
 - ihm alle für die vertragsgegenständliche Nutzungsrechtseinräumung erforderlichen geistigen Eigentumsrechte an Lieferungen/Leistungen gehören bzw. er diese erteilen kann und dass die vertraglich vereinbarte Nutzung der Lieferungen/Leistungen nicht gegen Rechte Dritter oder gegen Exportkontrollvorschriften verstößt.
4. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb einer Frist von zwei (2) Jahren und wegen Rechtsmängeln innerhalb von drei (3) Jahren ab Lieferung bzw. Gesamtabnahme; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für im Rahmen der Nacherfüllung neu gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, für nachgebesserte Teile nur, sofern es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt und der SERVICE PROVIDER den Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz beseitigt.
5. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs (6) Monate nach Erhebung der Rüge.
6. Soweit der SERVICE PROVIDER mietvertragliche Leistungen schuldet, stehen dem KUNDEN im Falle von Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Ansprüche zu. Zudem gelten die in Ziffer XII Nr. 3 genannten Gewährleistungen für die vereinbarte Nutzungsdauer entsprechend.
7. Im Falle von Rechtsmängeln ist der SERVICE PROVIDER berechtigt, diese Mängel zu beheben, indem er entweder die erforderlichen Rechte erwirbt oder – vorausgesetzt, dass dies die vereinbarte Nutzung (z.B. Funktionalitäten) nicht beeinträchtigt – die Lieferung/Leistung so ändert, dass sie vom KUNDEN genutzt werden können, ohne dass die Rechte Dritter verletzt werden.

8. Soweit Dritte (z.B. Soft-/ Hardwarehersteller) Garantien für die vom SERVICE PROVIDER geschuldeten Lieferungen/Leistungen (bzw. Teilen davon) abgeben, wird der SERVICE PROVIDER diese an den KUNDEN weitergeben und die entsprechenden Garantieerklärungen der Lieferung beifügen. Der SERVICE PROVIDER wird den KUNDEN bei der Abwicklung von Garantiefällen mit diesen Dritten in angemessenem Umfang unterstützen.
- XIII. Versicherung**
Der SERVICE PROVIDER ist verpflichtet, im Hinblick auf mögliche Risiken aus dem mit dem KUNDEN geschlossenen Vertrag für dessen Laufzeit und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren danach einen marktüblichen Versicherungsschutz mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 5 Mio. (in Worten: Euro fünf Millionen) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis vorzuhalten und dessen Bestehen dem KUNDEN auf Verlangen nachzuweisen ist.
- XIV. Vertraulichkeit**
1. Der SERVICE PROVIDER ist verpflichtet, sämtliche VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag vom KUNDEN erhält, streng vertraulich zu behandeln und nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Insbesondere wird der SERVICE PROVIDER erlangte VERTRAULICHE INFORMATIONEN weder mittelbar noch unmittelbar für eigene gewerbliche Zwecke oder gewerbliche Zwecke Dritter nutzen. Der SERVICE PROVIDER hat die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit zu dokumentieren und diese dem KUNDEN auf Verlangen nachzuweisen.
2. Die Nutzung von IT-Systemen Dritter zur Speicherung oder anderweitigen Verarbeitung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN des KUNDEN oder anderer Unternehmen der thyssenkrupp-GRUPPE (z.B. E-Mail-Programme oder Plattformen zur Speicherung und/oder Austausch von Dokumenten als Cloud-Service) bedarf der vorherigen Zustimmung des KUNDEN wenigstens in TEXTFORM. Dasselbe gilt für nachträgliche Änderungen an dem IT-System selbst (z.B. Änderung des Anbieters, des Serverstandorts, der Zugriffsmöglichkeiten des SERVICE PROVIDERS oder des Anbieters auf Daten der thyssenkrupp-GRUPPE) oder Änderungen am Verwendungszweck des IT-Systems.
3. Die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN darf der SERVICE PROVIDER nur denjenigen Mitarbeitern (d.h. Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter des SERVICE PROVIDERS oder seiner Subunternehmer) zugänglich machen, die diese Informationen im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrages benötigen (need-to-know-Basis). Die Zugänglichmachung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN gegenüber anderen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung des KUNDEN wenigstens in TEXTFORM.
4. Der SERVICE PROVIDER hat (i) seine Mitarbeiter und Subunternehmer, denen er Zugang zu VERTRAULICHEN INFORMATIONEN verschafft, vorab schriftlich zur Vertraulichkeit gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu verpflichten, soweit diese nicht bereits durch vergleichbare Vereinbarungen oder gesetzliche bzw. standesrechtliche Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, und (ii) sicherzustellen, dass ausscheidenden Mitarbeitern sämtliche Zugriffsmöglichkeiten auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN entzogen werden. Die von ihm beauftragten Dritten sind entsprechend zu verpflichten. Der SERVICE PROVIDER hat ein Verschulden der Personen, denen er VERTRAULICHE INFORMATIONEN des KUNDEN offenbart, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
5. Für Informationen, die vom KUNDEN ausdrücklich als „vertraulich“ oder mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet bzw. bezeichnet werden, gilt darüber hinaus: Informationen in Papierform müssen in einem verschlossenen Schrank oder Container aufbewahrt werden. Informationen in elektronischer Form dürfen (i) nur in zugriffsgeschützten Netzwerkbereichen und (ii) nur vorübergehend und in verschlüsselter Form auf mobilen Speichermedien (z.B. USB-Sticks, externe Laufwerke) gespeichert werden. E-Mails und Dokumente müssen als „vertraulich“ oder mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet sein bzw. bleiben. Bei einer elektronischen Weitergabe (z.B. via E-Mail oder über Internetdatenräume) müssen die Informationen mit einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungslösung verschlüsselt sein. Eine Weitergabe per Fax ist nur dann zulässig, wenn die unmittelbare Annahme durch den Empfänger sichergestellt ist. Bei einer telefonischen Weitergabe muss auf die Vertraulichkeit hingewiesen werden. Der Versand in Papierform muss in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung als „vertraulich“ oder mit einem entsprechenden Vermerk erfolgen.
6. Für Informationen, die vom KUNDEN ausdrücklich als „streng vertraulich“ oder mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet bzw. bezeichnet werden, gilt darüber hinaus: Informationen in Papierform müssen in einem besonders gesicherten abgeschlossenen Behälter (z.B. Tresor) aufbewahrt werden. Informationen in elektronischer Form dürfen nur in zugriffsgeschützten Netzwerkbereichen und in durch den KUNDEN freigegebene Verschlüsselungslösungen verschlüsselter Form gespeichert werden. E-Mails und Dokumente müssen als „streng vertraulich“ oder mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet sein bzw. bleiben. Bei einer elektronischen Weitergabe (z.B. via E-Mail oder über Internetdatenräume) müssen die durch den KUNDEN freigegebenen Verschlüsselungslösungen verwendet werden. Eine Weitergabe per Fax ist nicht zulässig. Die telefonische Weitergabe ist nur über durch den KUNDEN freigegebene Verschlüsselungslösungen zulässig. Bei der Besprechung von streng vertraulichen Informationen müssen Mobiltelefone ausgeschaltet werden. Der Versand in Papierform muss in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung als „streng vertraulich“ oder mit einem entsprechenden Vermerk über einen vertrauenswürdigen Boten erfolgen. Zudem ist der Verschluss so zu kennzeichnen, dass eine Manipulation durch den Empfänger erkannt werden kann (z.B. durch Unterschrift über dem Verschluss).
7. Bei Beendigung des Vertrags oder auf erstes Anfordern des KUNDEN - je nach dem, was früher eintritt - ist der SERVICE PROVIDER verpflichtet, sämtliche VERTRAULICHEN INFORMATIONEN einschließlich eventuell gefertigter Kopien unverzüglich an den KUNDEN zurückzugeben bzw. endgültig zu vernichten, mit folgenden Ausnahmen: (1) Bei elektronisch archivierten Back-up-Kopien ist der Zugriff zu sperren, die endgültige Löschung erfolgt im üblichen Geschäftsgang; (2) Informationen, die einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, sind nach deren Ablauf unverzüglich zu vernichten; (3) SOFTWAREDATEN, deren Löschung der KUNDE gem. IV Nr. 8 f) noch nicht freigegeben hat; (4) VERTRAULICHE INFORMATIONEN dürfen in einer vertraulichen Akte gespeichert werden, die nur zu Beweis Zwecken im Rahmen der Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten (z.B. Gewährleistungspflichten) verwendet werden darf. Mit Wegfall des Beweiszwecks sind die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN unverzüglich zu vernichten. Die Geltendmachung hierüber hinausgehender Zurückbehaltungsrechte ist ausgeschlossen.
8. Der SERVICE PROVIDER ist verpflichtet, den KUNDEN unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt oder den begründeten Verdacht hat, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN unbefugt weitergegeben worden sind.
9. Falls der SERVICE PROVIDER von Behörden oder Gerichten verpflichtet wird, VERTRAULICHE INFORMATIONEN ganz oder teilweise offen zu legen, wird er den KUNDEN - soweit statthaft - hiervon unter Benennung der jeweils zu offenbarenden VERTRAULICHEN INFORMATION, des Empfängers und der Rechtsgrundlage der Offenbarungspflicht unverzüglich wenigstens in TEXTFORM in Kenntnis setzen. Der SERVICE PROVIDER wird die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nur insoweit offenlegen, wie er hierzu rechtlich verpflichtet ist.
10. Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Beendigung des Vertrages fort, bis die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vernichtet oder zurückgegeben wurden.
- XV. Datenschutz**
1. Der SERVICE PROVIDER garantiert die Datensicherheit der vom KUNDEN übermittelten personenbezogenen Daten und beachtet die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO), das Telemediengesetz (TMG) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Sofern der SERVICE PROVIDER über den Austausch von allgemeinen Geschäftsdaten (z.B. Geschäftsadresse, geschäftliche Fax/Telefonnummer, E-Mailadresse, Name, Abteilung, Funktion) im Rahmen der Geschäftsanbahnung und Vertragsverhandlung hinaus während der Durchführung oder Vorbereitung der von ihm geschuldeten Lieferungen/Leistungen Zugriff auf personenbezogene Daten des KUNDEN oder eines Unternehmens der thyssenkrupp-GRUPPE erhalten sollte (z.B. Log-in Daten), wird er mit dem KUNDEN bzw. mit dem

betroffenen Unternehmen der thyssenkrupp-GRUPPE einen Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“) auf Basis der Vorgaben des KUNDEN bzw. des betroffenen Unternehmens der thyssenkrupp-GRUPPE abschließen. Die Beauftragung von Subunternehmern, die personenbezogene Daten des KUNDEN oder eines betroffenen Unternehmens der thyssenkrupp-GRUPPE verarbeiten, bedarf der vorherigen Zustimmung des KUNDEN wenigstens in TEXTFORM.

- XVI. Auditrecht des KUNDEN**
Soweit der SERVICE PROVIDER Beratungsleistungen und/oder die Bereitstellung eines SOFTWARESERVICES schuldet, gilt:
1. Der KUNDE ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen zum Datenschutz (z.B. die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen) und zur Informationssicherheit durch den SERVICE PROVIDER zweimal jährlich in den Geschäftsräumen des SERVICE PROVIDERS zu überprüfen. Darüber hinaus ist der KUNDE jederzeit bei Vorliegen eines Anlasses (d.h. wenn der KUNDE Anhaltspunkte dafür hat, dass der SERVICE PROVIDER seine Verpflichtungen in Bezug auf Datenschutz oder Informationssicherheit verletzt) berechtigt, ein Audit durchzuführen. Ein Audit aus datenschutzrechtlichen Gründen kann zusätzlich bereits vor Beginn der Datenverarbeitung und nach Beendigung der Datenverarbeitung durchgeführt werden.
2. Der KUNDE ist berechtigt, das Audit selbst durchzuführen oder einen Dritten hiermit zu beauftragen. Personen, die vom KUNDEN für die Durchführung des Audits eingesetzt werden (nachfolgend „AUDITOREN“ genannt), werden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zur Vertraulichkeit verpflichtet. Zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse des SERVICE PROVIDERS und um zu vermeiden, dass ein Audit Vertraulichkeitsvereinbarungen des SERVICE PROVIDERS gegenüber Dritten verletzt, werden die AUDITOREN vertraglich dazu verpflichtet, dem KUNDEN keine vom SERVICE PROVIDER als vertrauliche Informationen Dritter gekennzeichneten Informationen offen zu legen. In Bezug auf entsprechend gekennzeichnete vertrauliche Informationen Dritter sollen die AUDITOREN lediglich verpflichtet sein, hinreichend abstrakte Fragen des KUNDEN zu beantworten, die mit den vertraglichen Vertraulichkeitsvereinbarungen des SERVICE PROVIDERS vereinbar sind.
3. Der KUNDE wird dem SERVICE PROVIDER Datum und Umfang des Audits sowie die durchführenden AUDITOREN rechtzeitig, jedoch spätestens eine Woche vorab, ankündigen. Wenn ein Anlass für das Audit gegeben ist, kann die Ankündigung auch kurzfristiger erfolgen.
4. Für den Zweck des Audits sind die AUDITOREN berechtigt, die Geschäftsräume des SERVICE PROVIDERS während der regulären Geschäftszeiten des SERVICE PROVIDERS zu untersuchen, in denen für die Leistungserbringung relevante Daten oder Dokumente verwahrt oder verarbeitet werden bzw. die zu prüfenden Leistungen erbracht werden.
5. Der SERVICE PROVIDER wird den AUDITOREN volle Einsicht in die für das Audit relevanten Umstände, Dokumente, Daten, IT-Infrastruktur und Räumlichkeiten (insbesondere Serverräume) geben und alle Informationen in einer strukturierten, nachvollziehbaren und vollständigen Form offenlegen, die für das Audit zweckmäßig sind. Zudem stellt der SERVICE PROVIDER sicher, dass den AUDITOREN hinreichend qualifizierte Ansprechpartner zur Unterstützung bei der Durchführung des Audits zur Verfügung stehen. Der SERVICE PROVIDER wird den AUDITOREN die Möglichkeit einräumen, Kopien von den für das Audit relevanten Daten/Dokumenten zu machen und diese mitzunehmen. Auf Wunsch der AUDITOREN wird der SERVICE PROVIDER den AUDITOREN Kopien von diesen Daten/Dokumenten zusenden.
6. Der SERVICE PROVIDER darf ein vom KUNDEN angekündigtes Audit ausnahmsweise ablehnen, wenn dessen Durchführung zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung seiner Geschäftstätigkeiten führen würde. In diesem Fall hat der SERVICE PROVIDER dem KUNDEN ein zeitnahes Ersatzdatum für das Audit zu nennen.
7. Der SERVICE PROVIDER stellt sicher, dass dem KUNDEN die oben genannten Rechte auch ggü. den Subunternehmern des SERVICE PROVIDERS eingeräumt werden.
8. Die Erfüllung der in diesem Abschnitt (Auditrecht) geregelten Pflichten des SERVICE PROVIDERS sind nicht vergütungspflichtig. Umgekehrt trägt der KUNDE die ihm für die Durchführung des Audits entstehenden Kosten selbst. Der KUNDE kann eine Kostenerstattung vom SERVICE PROVIDER verlangen, falls das Audit eine wesentliche Vertragsverletzung oder Gesetzesverstoß des SERVICE PROVIDERS bzw. einer seiner Subunternehmer offenbart.
- XVII. Verwendung von Marken, Referenzkunde**
1. Die Verwendung der (Wort- und Wort/Bild-) Marken und Kennzeichenrechte der thyssenkrupp AG und der Unternehmen der thyssenkrupp-GRUPPE durch den SERVICE PROVIDER oder seine Subunternehmer ohne vorherige Genehmigung zumindest in TEXTFORM durch die thyssenkrupp AG oder das Konzernunternehmen ist unzulässig.
2. Jede Nennung des KUNDEN, der thyssenkrupp AG und der Unternehmen der thyssenkrupp-GRUPPE als Referenzkunden bedarf der vorherigen Zustimmung durch den KUNDEN im Einzelfall wenigstens in TEXTFORM.
3. Keine Partei ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Partei öffentliche Erklärungen abzugeben oder zu veranlassen, die diesen Vertrag oder die Zusammenarbeit der Parteien betreffen. Presseerklärungen, welche die Zusammenarbeit der Parteien betreffen, werden die Parteien vor ihrer Veröffentlichung miteinander abstimmen.
- XVIII. Laufzeit und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen**
1. Die Laufzeit und ordentlichen Kündigungsrechte werden in der Bestellung geregelt. Sofern dort nicht ausdrücklich abweichend geregelt, ist der KUNDE zur ordentlichen Kündigung ohne Frist jeweils zum Monatsende berechtigt.
2. Jede Partei ist darüber hinaus zur vollständigen oder teilweisen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung berechtigt, insbesondere:
- wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und wenn Abhilfemaßnahmen möglich sind, den Verstoß nicht abstellt, obwohl ihr hierzu eine angemessene Frist gesetzt wurde;
- wenn über das Vermögen der anderen Partei ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird;
- bei drohender oder eingetretener wesentlicher Vermögensverschlechterung der anderen Partei;
- bei strafbaren Handlungen der anderen Partei gegen die Partei oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder vergleichbarer Regelungen anderer nationaler Rechtsordnungen.
3. Der KUNDE ist darüber hinaus insbesondere dann zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
- der SERVICE PROVIDER mit seiner Lieferung/Leistung in Verzug ist und der KUNDE dem SERVICE PROVIDER erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat;
- der SERVICE PROVIDER gegen die Vorgaben des Datenschutzes oder gegen die Vereinbarungen zur Informationssicherheit oder den thyssenkrupp Supplier Code of Conduct verstößt;
- der SERVICE PROVIDER (i) innerhalb eines Zeitraums von einem (1) Monat wenigstens fünf (5) Mal die vereinbarten Reaktions-/Behebungszeit verletzt; oder (ii) die geschuldete tatsächliche Verfügbarkeit der SOFTWARE bzw. des SOFTWARESERVICES nicht erfüllt;
- der SERVICE PROVIDER Funktionalitäten in der SOFTWARE oder im SOFTWARESERVICE entfernt oder reduziert. Alternativ kann der KUNDE nach seiner Wahl den Wert des um die Funktionalitäten reduzierte SOFTWARE bzw. SOFTWARESERVICE bestimmen und die Vergütung entsprechend mindern sowie die ab dem Zeitpunkt der Reduktion zu viel gezahlte Vergütung zurückverlangen oder von ausstehenden Rechnungen abziehen;
- auf Seiten des SERVICE PROVIDERS unmittelbar oder mittelbar ein Kontrollwechsel stattfindet oder das gesamte Vermögen des SERVICE PROVIDERS oder ein wesentlicher Teil davon veräußert wird sowie im Falle einer Liquidation des SERVICE PROVIDERS.
4. Kündigungserklärungen müssen mindestens SCHRIFTLICH erfolgen.
5. Die vertraglichen und gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt beim Kaufvertrag bleiben davon unberührt.

XX. Ausscheiden aus der thyssenkrupp-GRUPPE

Sofern ein Unternehmen aus der thyssenkrupp-GRUPPE ausscheidet, gilt Folgendes:

1. Im Fall der unbefristeten Überlassung von Lieferungen/Leistungen ist der KUNDE ohne gesonderte Zustimmung des SERVICE PROVIDERS und ohne gesonderte Vergütung berechtigt, die für die weitere Nutzung der Lieferungen/Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte an das ausscheidende Unternehmen zu übertragen oder unterzulizieren.
2. Im Fall der befristeten Überlassung von Lieferungen/Leistungen gilt: Der SERVICE PROVIDER wird dem ausscheidenden Unternehmen auf dessen Verlangen hin für einen Zeitraum von bis zu zwölf (12) Monaten ab dem Datum des Ausscheidens („Übergangszeitraum“) die Fortsetzung der Nutzung der Lieferungen/Leistungen zu unveränderten Konditionen gestatten. Das ordentliche Kündigungsrecht des SERVICE PROVIDERS im Hinblick auf diese Lieferungen/Leistungen ist während des ÜBERGANGSZEITRAUMS ausgeschlossen. Der während des ÜBERGANGSZEITRAUMS für die Nutzung der Lieferungen/Leistungen durch das ausscheidende Unternehmen entstehende Aufwand ist allein von dem ausscheidenden Unternehmen zu vergüten. Die vom KUNDEN geschuldete Vergütung wird mit dem Ausscheiden des Unternehmens entsprechend anteilig gemindert.

XX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Der Vertrag unterliegt und ist auszulegen nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Lieferung/Leistung ist der Sitz des KUNDEN oder nach Wahl des KUNDEN der allgemeine Gerichtsstand des SERVICE PROVIDERS.

XXI. Schlussbestimmungen

1. Der KUNDE ist berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag an ein Unternehmen der thyssenkrupp-GRUPPE abzutreten, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung des SERVICE PROVIDERS bedarf. Im Übrigen bedarf die Abtretung der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei wenigstens in TEXTFORM. Dies gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche.
2. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des SERVICE PROVIDERS sind ausgeschlossen, es sei denn, der KUNDE bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt worden.
3. Die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB IT lässt die Gültigkeit der AEB IT im Übrigen unberührt.

Stand: August 2022